

Ministerium für
Verkehr und Infrastruktur
Hauptstätterstr. 67

Stuttgart, den 03.01.2014

70178 Stuttgart

Aktenzeichen 41-2601.3/DIN 18040
Einführung DIN 18040-1 und DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kissling (Geschäftsführer)
LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.

Anlage:

Stellungnahme

Einführung DIN 18040 Teil 1 und 2 in die Liste der Technischen Baubestimmungen

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Novellierung der baden-württembergischen Landesbauordnung, die als eines ihrer Ziele „Maßnahmen zum barrierefreien Bauen“ definiert, soll die dazugehörige Liste der Technischen Baubestimmungen durch die Einführung der DIN 18040, auch in Bezug auf die Barrierefreiheit, auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Dies ist aus der Sicht der NutzerInnen – der Menschen mit Behinderung – grundsätzlich zu begrüßen.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Zusammenhang einzuführenden Teile DIN 18040-1 und -2 bereits einen Kompromiss zum aktuellen "Stand der Technik" im Bereich der Barrierefreiheit darstellen.

Unsere Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund verschiedener Regelungen, welche die gleichberechtigte Teilhabe **aller** Menschen zum Ziel haben.

Damit diese Teilhabe im Alltag auch erlebbar wird, ist die Realisierung von vollumfänglicher Barrierefreiheit – welche die unterschiedlichen Bedürfnislagen der Menschen mit Behinderung und mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt, eine ganz wichtige Voraussetzung.

Die Regelungen im Einzelnen:

- 1) Benachteiligungsverbot in Artikel 2a Landesverfassung und Artikel 3 Grundgesetz
- 2) Definition von Barrierefreiheit in § 3 L-BGG BW und § 4 BGG
- 3) Art. 9, Abs. 2 und Art. 20 UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen bezüglich geeigneter Maßnahmen zum gleichberechtigten, barrierefreien Zugang sowie der persönlichen Mobilität.

Noch eine letzte Vorbemerkung: Die rechtzeitige Einbeziehung der Nutzer, nämlich der Betroffenen und ihrer Angehörigen, erweist sich immer wieder als ein Gewinn für beide Seiten, weil dadurch oft teure Nachrüstungen und Anpassungsmaßnahmen vermieden werden können. Deshalb begrüßen wir die rechtzeitige die Beteiligung der „Experten in eigener Sache“ sehr.

Die Realisierung vollumfänglicher Barrierefreiheit ist heute eine echte Querschnittsaufgabe über alle Politikbereiche geworden. So sehr wir begrüßen, dass es Möglichkeiten zur Anhörung und zu Stellungnahmen im Einzelnen gibt, so sehr ist es doch künftig auch erforderlich, das Thema „Barrierefreiheit“ als ein echtes Querschnitts-Thema über alle Politikbereiche hinweg zu bearbeiten.

Dazu fordert uns auch die UN-Behindertenrechtskonvention auf. Diese fordert deshalb in Artikel 9 eine umfassende Barrierefreiheit als eine Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. Barrierefreies Bauen ist ein „Bauen für alle“ – und gewinnt gerade im Blick auf die älter werdende Gesellschaft zunehmend an Bedeutung.

Ungeachtet der Belange von Menschen mit Behinderung sehen wir barrierefreies Bauen als

- eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung des demographischen Wandels,
- keine aufwendigere und teure Bauweise für Menschen mit Behinderung, sondern als nutzbringend für alle Menschen.

Daher ist es nur konsequent und folgerichtig, nicht nur die Landesbauordnung Baden-Württemberg an diese Entwicklung anzupassen sondern auch die DIN 18040 als Technische Baubestimmung einzuführen.

Wir unterstützen das vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg damit verfolgte Ziel, sachgerechte und praktikable Regelungen für die Praxis zu finden, ausdrücklich.

Bezüglich der DIN 18040-1 haben wir die folgenden Forderungen bzw. Vorschläge:

II. Stellungnahme im Einzelnen:

• Einführung / Anwendungsbereich:

Im Sinne einer Klarstellung halten wir es für dringend erforderlich, dass nicht nur die Gebäude sondern auch deren Außenanlagen barrierefrei zu planen und zu gestalten sind. Denn aus Nutzersicht muss immer der **Grundsatz der Barrierefreiheit** gelten: **„Hinkommen – Reinkommen – Klarkommen“!** gelten.

1) Es müssen zusätzlich zu „den baulichen Anlagen ...“ auch die Außenanlagen, die zu den baulichen Anlagen führen mit aufgenommen werden.

Eine Formulierung könnte z.B. lauten: „ Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen und andere Einrichtungen **sowie die Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.**“

2) Wir bedauern sehr, dass Abschnitt 1 nicht eingeführt wird. Für uns ist unerklärlich, warum ausschließlich auf § 39 LBO Bezug genommen wird und diese Normen nicht für alle Bauten gelten sollen.

Uns ist bekannt, dass die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen für Neubauten gilt.

Um dem Ziel, einer barrierefrei gestalteten Infrastruktur näher zu kommen, regen wir an, folgende Sätze aus Abschnitt 1 der DIN 18040-1 zu übernehmen:

„Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierung angewendet werden.“

Ebenso halten wir die Übernahme des folgenden Satzes sinnvoll und regen dies an:
„Bei Bauvorhaben für spezielle Nutzergruppen können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.“

Nicht nachvollziehbar ist für uns, weshalb die Technischen Regeln, auf die in der Norm verwiesen wird, von der Einführung nicht erfasst sind. Die in Abschnitt 2 (Normative Verweisungen) genannten Normen sind für das Verständnis und für die Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit notwendig.

Wir regen daher an, die Normativen Verweisungen des Abschnittes 2 aufzunehmen

Zu: 3 Begriffe:

Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, dass viele Verantwortliche nicht wissen, weshalb diese oder jene konkrete Planungsvorgabe für barrierefreies Bauen relevant ist. Deshalb müssen immer wieder die unterschiedlichen Anforderungen an Barrierefreiheit, die sich aus den unterschiedlichen Beeinträchtigungen ergeben, erklärt werden. Wenn Planer und Bauherren diese Notwendigkeiten kennen und verstehen, steigt die Akzeptanz für barrierefreies Bauen.

Wir regen daher an, den Abschnitt 3 (Begriffe) in die LTB aufzunehmen.

Zu: 3.7: Orientierungshilfe

Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Information, die alle Menschen, insbesondere Menschen mit sensorischen **und kognitiven** Einschränkungen bei der Nutzung der gebauten Umwelt unterstützt.

Zu: 4.2.2 PKW-Stellplätze:

Für uns ist die Formulierung der DIN 18040-1 ein deutlicher Rückschritt zur derzeitigen Regelung. Wir begrüßen, dass die Muster-LTB hier klare Vorgaben an eine Mindestzahl für PkW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen enthält.

Eine Verschlechterung zur derzeitigen Regelungen ist für uns – gerade aus Nutzersicht – nicht akzeptabel.

Wir regen daher an, die geplante LTB an die derzeit geltende Norm anzupassen. Folgende Formulierung schlagen wir vor:

„Mindestens 1 % der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.“

Zu: 4.3.3 Türen

Wir begrüßen ausdrücklich die in 4.3.3 genannte Anforderung an Türen, die deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sind. Bei den Signaleinrichtungen an Eingangstüren muss sichergestellt werden, dass diese auch akustisch wahrnehmbar sind (z.B. Klingel). Wichtig und richtig ist auch der Hinweis, dass Karusselltüren und Pendeltüren nicht barrierefrei sind.

Wir fürchten aber, dass die geplante LTB gefundene Formulierung „Abschnitt 4.3.3 gilt für Türen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ nicht zielführend ist. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Interpretation oder Subsumtion bedarf. Wir befürchten, dass dies in der Praxis daher zu aufwändigen Klärungsprozessen führt. Im Interesse einer umfassenden Barrierefreiheit, einhergehend

mit dem Diskriminierungsverbot behinderter Menschen, sollten alle Türen barrierefrei gestaltet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Nebeneingänge oder ähnliches verwiesen werden sollen.

Die DIN 18040-1 stellt klar, dass beispielsweise Karusselltüren keine barrierefreien Türen sind – und sie daher nicht den einzigen Zugang darstellen können.

Wir schlagen vor, den Satz „Abschnitt 4.3.3 gilt für Türen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ersatzlos zu streichen.

Die geplante Herausnahme der Eingangstüren von Kindergärten und Kindertagesstätten vom Erfordernis des kraftbetätigten Öffnen / Schließen entspricht dem status quo. Mit Blick auf den politisch gewollten Ausbau inklusiver Kinderbetreuungsangebote ist eine umfassende Barrierefreiheit auch in vorschulischen Einrichtungen wichtig. Daher erscheint uns die geplante Anforderung, „es sollen Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden“ zu gering.

Wir regen daher an, das „sollen“ durch „müssen“ zu verstärken.

Konkret regen wir folgende Formulierung an:

(...) Es müssen Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.“

Zu: 4.3.5 Aufzugsanlagen

Die vorgeschlagene Abweichung von der DIN-Norm hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. Wir stimmen daher dieser Abweichung grundsätzlich zu.

Da beispielsweise bei manuell zu bedienenden Türen (siehe 4.3.3.2) eine Bedienhöhe von 85 cm bis 105 cm vertretbar erscheint, sollte im Interesse einer Vereinheitlichung der verschiedenen Maße und der damit verbundenen Praktikabilität die Bedienhöhe der Aufzugstaster angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, die Grenze einer erforderliche Abweichung bis 105 cm (statt 110 cm) als zulässig zu erklären.

Zu: 4.3.6 Treppen

Die geplante LTB-Formulierung „Abschnitt 4.3.6.1 gilt für Treppen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ist zu unbestimmt. Vielmehr ist zwingend notwendig aufzunehmen, dass mindestens eine barrierefrei gestaltete Treppe vom barrierefreien Eingang aus auffindbar und zugänglich sein muss. (siehe auch Ausführungen zu 4.3.3 Türen).

Wir schlagen daher vor, den Satz „Abschnitt 4.3.6.1 gilt für Treppen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ersatzlos zu streichen.

Zu: 4.4.1 Allgemeines:

Hier schlagen wir folgende Ergänzungen vor, um allen Nutzerkreisen gerecht zu werden:

Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen **und kognitiven** Einschränkungen geeignet sein.

Flure und sonstige Verkehrsflächen sollten mit einem möglichst lückenlosen Informations- und Leitsystem ausgestattet werden. Bei größeren Gebäudekomplexen sollte sich das Informations- und Leitsystem auch auf die Verkehrsflächen in den Außenanlagen erstrecken.

*(Anmerkung: Bei der Verständlichkeit von Informations- und Leitsystemen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen spielt insbesondere die **Durchgängigkeit, Farbgebung sowie die bildhafte Darstellung (Piktogramme)** eine gewichtige Rolle)*

Zu: 4.5.2 Bedienelemente:

Die vorgeschlagene Abweichung von der DIN-Norm hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. Wir stimmen daher dieser Abweichung grundsätzlich zu.

Da beispielsweise bei manuell zu bedienende Türen (siehe 4.3.3.2) eine Bedienhöhe von 85 cm bis 105 cm vertretbar erscheint, sollte im Interesse einer Vereinheitlichung der verschiedenen Maße und der damit verbundenen Praktikabilität die Bedienelemente angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, die Grenze einer erforderliche Abweichung bis 105 cm (statt 110 cm) als zulässig zu erklären.

Darüber hinaus sollten die Bedienelemente mit folgenden Eigenschaften versehen sein, damit sie barrierefrei erkennbar und nutzbar sind:

– sie sind nach dem **Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend gestaltet und taktil** (z. B. durch deutliche Hervorhebung von der Umgebung) oder akustisch wahrnehmbar.
Schriftinformationen sind möglichst durch ein eindeutiges Bildzeichen ergänzt.

Zu: 5.1 Räume (Beherbergungsbetriebe)

Die Erfahrungen zeigen, dass gerade im Bereich Gastronomie und Hotellerie noch erheblicher Nachholbedarf in Sachen Barrierefreiheit vorhanden ist.

Die Suche nach Beherbergungsbetrieben für - verhältnismäßig kleine Gruppen mit vier bis zehn Rollstuhlfahrern – gestaltet sich in Baden-Württemberg sehr aufwändig.

Es gibt nur ganz wenige hierfür geeignete Beherbergungsbetriebe.

Wir halten es daher für dringend notwendig, Mindestvorgaben für Beherbergungsbetriebe zu formulieren. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung ist für uns ein Kompromiss.

Nach unserem Verständnis sollten alle Zimmer (und vor allem auch die sanitären Anlagen) barrierefrei gestaltet sein.

Wir regen an, die Mindestvorgaben – auch mit Blick auf den demografischen Wandel – zu erhöhen. Wir schlagen vor, dass mindestens zwei Zimmer barrierefrei sein müssen.

Zu: 5.3.3 Toiletten

Es gibt noch immer viel zu wenige barrierefreie Toiletten in sämtlichen öffentlichen bzw öffentlich zugänglichen Gebäuden. Dies macht die Inklusion oft unmöglich, nämlich die selbstverständliche, volle Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Eine Mindestzahl nur für Verkaufsstätten vorzuschreiben, reicht nicht aus. Diese – weitergehende – Einschränkung der Muster-LTB ist für uns nicht akzeptabel.

Wir regen als Kompromisslösung an, die Formulierung der Muster-LTB zu übernehmen und daher zu formulieren: „Mindestens ein Toilettenraum für

Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

Viele Betroffene und deren Angehörige kritisieren nach wie vor, fehlende Wickeltische für erwachsene Menschen in barrierefreie Toiletten.

Während es zunehmend sog. „Kinderwickeltische“ gibt, fehlen solche für Erwachsene häufig. Da die Zahl der pflegebedürftigen und oft auch inkontinenten Menschen steigt, werden künftig auch mehr Wickelmöglichkeiten für Erwachsene benötigt. Die derzeitige Situation ist nicht mehr zeitgemäß. Uns wird immer wieder berichtet, dass erwachsene Personen auf dem Boden liegend versorgt werden müssen.

Dies ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Helfer nicht würdevoll und nicht befriedigend. Bayern ist hier auf einem guten Weg. Die oberste Baurechtsbehörde des Freistaats Bayern hat seit Juni 2013 eine „Toilette für alle“

Die Stiftung Leben pur in München hat den Impuls hierfür gegeben.

Wir wollen von guten Beispielen lernen und unterstützen diese Initiative auch für die Personen in Baden-Württemberg. Da in jüngster Zeit immer mehr große Verkaufsstätten (Passagen, Galerien) entstanden sind oder multifunktionale Gebäude entstehen, sollte zumindest in solch Publikumsmagneten „Toiletten für alle“ zum Standard werden.

Wir regen daher an, die Anforderungen zumindest für publikumsstarke Gebäude zu erhöhen und für Rollstuhltoiletten auch Raum für Wickeltische für Erwachsene vorzuschreiben.

Zwischenfazit

Die – modifizierte – Einführung der DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung stärkt die Umsetzung des barrierefreien Bauens im Alltag und ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einem „Leben ohne Barrieren“.

Bezüglich der DIN 18040-2 haben wir die folgenden Forderungen bzw. Vorschläge:

Zum ersten Absatz der Einführung (Seite 1, Mitte):

1) Wir fordern im Zuge der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung die Aufnahme des Kennzeichens „R“ bei der Einführung der DIN 18040-2. Die Nichteinführung dieses Kennzeichens würde eine Gruppe von Menschen mit Behinderung gegenüber anderen schlechter stellen.

2) Wir fordern auch hier die Berücksichtigung der Außenanlagen bis zu den Wohnungen analog zu unserer Forderung bei DIN 18040-1.

3) Wir fordern innerhalb von Wohnungen mindestens eine lichte Breite der Türen von 0,90 Metern anstelle von 0,80 Metern aufzunehmen. Erstere Breite ist heute bereits eher ein Standardmaß und ohne Mehraufwand umzusetzen. Unsere Empfehlung ist anstelle von 0,80 Metern eine lichte Breite der Türen von 1,00 Meter aufzunehmen.

Zu den Abschnitten 4.3.3 und 4.3.6.1:

Hier sind unsere Forderungen identisch mit den unter diesen beiden Punkten bereits bei der DIN 18040-1 Vorgetragenen.

III. Schlussbemerkung

Um die mit der Novellierung der Landesbauordnung bereits begonnene Schaffung von mehr Barrierefreiheit konsequent weiter voranzutreiben und die UN-Behindertenrechtskonvention nachhaltig umzusetzen, müssen in die von der obersten Baurechtsbehörde zu erlassende Liste der Technischen Baubestimmungen die Normen für barrierefreies Bauen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2 ohne Ausnahmen übernommen werden.

Für diejenigen Punkte, die in diesem Normenwerk nicht enthalten sind, finden sie unsere Ergänzungen und Forderungen unter II.

Nicht zuletzt beruht diese Notwendigkeit auch auf dem ständig wachsenden Anteil von Menschen mit Behinderungen an unserer Bevölkerung (zuletzt auf: 8,4 Prozent am 31.12.2011 in Baden-Württemberg).

Darüber hinaus wird unsere Gesellschaft auch in Baden-Württemberg immer älter. Als Konsequenz dieser beiden Entwicklungen nimmt der Bedarf an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum ständig weiter zu.

Gleiches gilt für die barrierefreie Nutzung der verschiedensten Einrichtungen.

Abschließend regen wir an, nach Einführung der DIN 18040-1 und DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung die Broschüre „Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeitsstätten und in Wohnungen“ (Herausgeber: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2008) entsprechend zu aktualisieren.

Diese gelungene Broschüre ist ein wichtiger Baustein bei der Beratung in konkreten Einzelfällen.

Stuttgart, 3. Januar 2014/Ki.

Frank Kissling / LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e. V.